



Richtlinie über die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz durch E-Tretroller-Vermietsysteme (E-Tretroller-Richtlinie)

Zur einheitlichen Behandlung von Sondernutzungen nach dem Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 durch E-Tretroller-Vermietsysteme, erlässt der Stadtrat der Stadt Mainz folgende Richtlinie:

Vorbemerkung

Seit der Einführung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Juni 2019 dürfen die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Elektro-Tretroller (E-Tretroller) am Straßenverkehr teilnehmen.

Diese Möglichkeit gebrauchen die Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen, um E-Tretroller in großer Zahl auf den Straßen der Landeshauptstadt Mainz zu platzieren und dort an Kunden zu vermieten. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch diese Fahrzeugflotten stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff. des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dar, die der Erlaubnis durch die Landeshauptstadt Mainz bedarf.

Um diese Art der Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt zu steuern, hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung vom 29.11.2023 ein Sondernutzungskonzept beschlossen. Die vorliegende Richtlinie ergeht in Umsetzung des Konzepts und ist bei der Entscheidung über die Anträge der Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis anzuwenden.

Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im öffentlichen Straßenraum in besonderem Maße zu berücksichtigen, vor allem die Bedürfnisse von Fußgängern und hierbei insbesondere der Schutz von Kindern, Personen mit Kleinkindern und von Menschen, die in ihrer Mobilität oder in der Sehfähigkeit eingeschränkt sind. Ziel dieser Richtlinie ist zudem, die gestalterischen Belange des Straßen- und Stadtbildes zu wahren und dadurch die Attraktivität und Aufenthaltsqualität auf den Mainzer Straßen und Plätzen, insbesondere im Innenstadtbereich, zu erhalten und zu verbessern.



Teil I Allgemeine Regelungen

1. Sinn und Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient als ermessenslenkende Vorschrift der einheitlichen Ermessensausübung durch die Stadtverwaltung Mainz als Straßenbaubehörde und Straßenbulasträgerin bei der Entscheidung über Anträge von Betreibern von E-Tretroller-Vermietsystemen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Mainz.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Richtlinie gilt für alle in der Baulast der Stadt Mainz stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 LStrG.

2.2 Sie regelt die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze durch die Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen.

2.3 Die Anlage 1 „Abstellflächen Innenstadt“ und Anlage 2 „Abstellverbotszonen“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.

2.4 Soweit anderslautende Regelungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bestehen, bleiben diese von dieser Richtlinie unberührt.

ext Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text
Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text
(Format Text)

3. Begriffsbestimmungen

3.1 E-Tretroller, auch E-Scooter genannt, im Sinne dieser Richtlinie sind solche einem Tretroller ähnelnde Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, die dem Anwendungsbereich von § 1 eKFV oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung unterfallen.

3.2 Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen sind Unternehmen, die E-Tretroller zum Zwecke der Vermietung auf öffentlichen Straßen vorhalten.

3.3 Stationsbasiert ist der Betrieb eines E-Tretroller-Vermietsystems, wenn die E-Tretroller innerhalb der von der Stadt ausgewiesenen festen Stationen oder Abstellflächen abgestellt werden müssen.



3.4 Als free-floating wird der Betrieb des E-Tretroller-Vermietsystems ohne feste Station oder Abstellflächen bezeichnet.

3.5 Abstellen von E-Tretrollern bedeutet im Sinne dieser Richtlinie das Aufstellen durch den Anbieter und Beendigung der Miete durch Nutzer.

3.6 Parken meint eine Fahrtunterbrechung ohne Beendigung des Mietvorgangs.

3.7 Mobilstationen sind öffentlich zugängliche Orte, an denen verschiedene Mobilitätsangebote räumlich miteinander verknüpft sind.

Teil II Genehmigungsbefähigung und Verfahren

4. Sondernutzungserlaubnis

4.1 Der Betrieb von E-Tretroller-Verleihsystemen ist eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff. LStrG und § 8 FStrG.

4.2 Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch die Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Landeshauptstadt Mainz.

4.3 Die Inhalte dieser Richtlinie werden als Nebenbestimmung in die Sondernutzungserlaubnis aufgenommen.

4.4 Die Erlaubnisse werden auf 24 Monate befristet.

5. Kontingentierung und Verfahren

5.1 Im Geltungsbereich dieser Richtlinie können für höchstens 1.200 E-Tretroller Erlaubnisse erteilt werden.

5.2 Sondernutzungserlaubnisse werden an maximal vier Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen gleichzeitig erteilt, die nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

5.3 Die Möglichkeit der Antragstellung wird unter Benennung der Antragsfrist und der vorzulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Bewerben sich mehr als vier Anbieter um die Sondernutzungserlaubnis, wird per Los entschieden.

5.4 Bei Antragstellung sollen die Betreiber angeben, für welche Anzahl E-Tretroller sie die Sondernutzungserlaubnis beantragen.

5.5 Grundsätzlich wird die Gesamtzahl der zugelassenen E-Tretroller auf alle Erlaubnisinhaber gleichmäßig aufgeteilt. Sollte ein Anbieter nicht die volle ihm zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis seine Tätigkeit im Stadtgebiet Mainz aufgeben, werden die freien Kapazitäten auf die übrigen interessierten Anbieter verteilt.

5.6 Neue Sondernutzungserlaubnisse an weitere Anbieter werden während der 24-monatigen Laufzeit der Erlaubnisse nicht erteilt.

5.7 Anbieter, die in dem der Antragstellung vorhergehenden Erlaubniszeitraum Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis waren und wiederholt in erheblicher Weise gegen deren Inhalt verstoßen haben, erhalten für den neuen Erlaubniszeitraum keine Sondernutzungserlaubnis, da zu erwarten ist, dass bei Ausübung der Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.

6. Abstellflächen in der Innenstadt

6.1 Innerhalb der Innenstadt (umfasst im Wesentlichen die Stadtteile Altstadt und Neustadt) sind feste Abstellflächen ausgewiesen. Ein Abstellen von E-Tretrollern im Innenstadtbereich ist ausschließlich innerhalb dieser Abstellflächen zulässig (stationsbasierter Betrieb). Die Umgrenzung des Innenstadtbereichs sowie die Abstellflächen sind in Anlage 1 dargestellt.

6.2 Auf den Abstellflächen der Innenstadt sind insgesamt maximal 300 E-Tretroller zulässig. Diese Anzahl wird auf alle Erlaubnisinhaber gleichmäßig aufgeteilt. Sollte ein Anbieter nicht die volle ihm im Innenstadtbereich zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis seine Tätigkeit im Stadtgebiet Mainz aufgeben, werden die freien Kapazitäten auf die übrigen interessierten Anbieter verteilt.

7. Abstellen außerhalb der Innenstadt

7.1 In den Stadtteilen außerhalb der Innenstadt dürfen die E-Tretroller grundsätzlich im freefloating-System abgestellt werden.

An einem Standort dürfen maximal fünf Fahrzeuge aufgestellt werden. Zwischen den einzelnen Standorten ist mindestens ein Abstand von 100 m einzuhalten.

7.2 Bei der Auswahl der Standorte für das freefloating-System hat der Anbieter die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Belange von Kindern, Personen mit Kleinkindern und von in ihrer Mobilität oder in der Sehfähigkeit

eingeschränkten Menschen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

7.3 Die Landeshauptstadt Mainz behält sich vor, auch in den Stadtteilen außerhalb der Innenstadt Abstellflächen auszuweisen (z. B. an Mobilstationen oder in Bereichen, in denen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das freefloating-System beeinträchtigt werden) und in deren unmittelbarem Umkreis Abstellverbotszonen festzulegen.

8. Gebühren

Für die Sondernutzung und für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz erhoben.

Teil III Vorgaben für das Abstellen von E-Tretrollern

9. Eingesetzte Fahrzeuge

9.1 Die angebotenen E-Tretroller müssen den Vorschriften der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV) vom 6. Juni 2019 entsprechen.

9.2 Nur betriebsbereite E-Tretroller mit geladenem Akku dürfen im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden.

10. Verteilung der Fahrzeuge

Die Einholung und die Verteilung der E-Tretroller oder Akkus sollte mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen und das Aufladen der E-Tretroller-Akkus möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.

11. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

11.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrsteilnehmer darf durch die abgestellten E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Die Regeln der StVO und die Vorgaben dieser Richtlinie sind sowohl beim Ausbringen und Umstellen der E-Tretroller durch den Anbieter als auch bei der Nutzung und dem Abstellen der E-Tretroller durch die Kunden des jeweiligen Betreibers zu beachten.

11.2 E-Tretroller müssen, entsprechend ihrer Bauart, aufrecht abgestellt werden. Sie müssen gegen Umkippen gesichert sein.

11.3 Die Fahrzeuge sind parallel zum Verkehrsfluss auszurichten.

11.4 Gehwege müssen so freigehalten werden, dass eine durchgängige Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.

11.5 Das Abstellen und Parken von E-Tretrollern ist im öffentlichen Straßenraum verboten:

- auf Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen,
- auf Fahrbahnflächen,
- auf Straßenbrücken,
- auf Mittelinseln von Kreisverkehren,
- in Überquerungsbereichen wie Einmündungen, Bordsteinabsenkungen, Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Fußgängerfurten, Verkehrsinseln, Flächen an Lichtsignalanlagen,
- auf Fußgängerbrücken und in Fußgängerunterführungen,
- im Straßenbegleitgrün (Mittelstreifen, Grünflächen im Straßenraum, Baumscheiben)
- auf markierten Parkflächen, die nicht mittels Zusatzbeschilderung nach StVO für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben sind,
- auf Blindenleitsystemen einschließlich einem Streifen von 0,60 m Breite auf jeder Seite,
- im Bereich von gekennzeichneten Aufstellflächen, Bewegungszonen und Zufahrten der Feuerwehr,
- auf und vor gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen,
- vor und auf Rauchgasschächten und Notausgängen von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) im öffentlichen Straßenraum,
- vor Zugängen zu Postbriefkästen, Parkscheinautomaten, Verteilerkästen,
- in Gleisbereichen und Haltestellen des ÖPNV,
- in einem Abstand von mindestens 10 m zum Wartebereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen.
- auf und vor Grundstückszufahrten und Zugängen zu Gebäuden, Treppen und Fußwegen,
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen,
- in Mietradstationen,
- vor Aufzügen und Handläufen,
- außerhalb von bebautem Gebiet,
- im Bereich anderer Sondernutzungserlaubnisse (z. B. Außengastronomie).

12. Abstellverbotszonen

12.1 Die Landeshauptstadt Mainz kann aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen zusätzlich freizuhaltende Bereiche festlegen (z.B. Fußgängerzonen), in denen das Abstellen der E-Tretroller nicht erlaubt ist. Der Anbieter ist verpflichtet, das Abstellen in diesen Bereichen durch geeignete und zulässige technische Möglichkeiten (z. B. Geofencing) auszuschließen.

12.2 E-Tretroller, die trotz Verbots z.B. in den freizuhaltenden Zonen abgestellt wurden, dürfen nur von Fahrzeugen eingesammelt werden, die befugt sind, diese Bereiche zu befahren.

12.3 Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, den Flächenumfang bei Bedarf anzupassen. Der Anbieter wird von Änderungen durch die Stadt informiert. Er hat diese Anpassungen unverzüglich in das eigene System zu übernehmen.

13. Temporäre Abstellverbote

13.1 Bei vorübergehenden Nutzungen des Straßenraums durch Bauarbeiten, Großveranstaltungen (z.B. Rosenmontag, Johannismantel) oder Ähnlichem hat der Anbieter nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Mainz oder die Polizei zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Die noch in den Bereichen befindlichen E-Tretroller sind unverzüglich zu entfernen.

13.2 Der Erlaubnisnehmer stellt sicher, dass diese Änderungen den Kunden in geeigneter Weise unverzüglich vermittelt werden und ergreift geeignete organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.

14. Besondere Vorgaben für die Innenstadt

14.1 Der Anbieter muss sicherstellen, dass in der Innenstadt nicht mehr als die ihm zugeteilte Zahl an E-Tretrollern vorhanden ist.

14.2 Die Abstellflächen befinden sich auf ehemaligen Kfz-Stellplätzen; sie umfassen in der Regel die Fläche von zwei Stellplätzen. In Ausnahmefällen besteht die Abstellfläche aus einem oder drei ehemaligen Kfz-Stellplätzen.

Auf jedem ehemaligen Stellplatz dürfen durch die Anbieter grundsätzlich insgesamt höchstens 6 E-Tretroller ausgebracht werden, bei zwei nebeneinanderliegenden Stellplätzen demnach maximal 12 E-Tretroller, bei drei Stellplätzen 18 E-Tretroller.

14.3 Innerhalb der Fläche erfolgt keine anbieterbezogene Untergliederung. Die Abstellflächen dürfen gleichberechtigt von allen Anbietern der Vermietsysteme genutzt werden. Das bedeutet, dass bei einer 12 E-Tretroller fassenden Abstellfläche und vier Erlaubnisinhabern von jedem Anbieter drei E-Tretroller auf die Abstellfläche ausgebracht dürfen, bei drei Erlaubnisinhabern jeweils vier E-Tretroller usw.

14.4 Besteht die Abstellfläche nur aus einem Stellplatz und es gibt vier Erlaubnisinhaber, dürfen auf diese Abstellfläche ausnahmsweise je Anbieter zwei Fahrzeuge, insgesamt also acht E-Tretroller ausgebracht werden. Besteht die Abstellfläche aus drei Stellplätzen und es gibt vier Erlaubnisinhaber, dürfen auf diese Abstellfläche ausnahmsweise je Anbieter fünf Fahrzeuge, insgesamt also 20 E-Tretroller ausgebracht werden.

14.5 Jeder Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Abstellflächen ein geordnetes und platzsparendes Abstellen erfolgt.

14.6 Außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist das Abstellen der Fahrzeuge verboten.

Teil IV Kommunikation

15. Umgang mit Kunden und Beschwerdeführern

15.1 Der Anbieter informiert seine Kunden vor Beginn der ersten Fahrt über die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung. Die Kunden werden über die Vorgaben der Sondernutzungserlaubnis einschließlich dieser Richtlinie informiert.

15.2 Der Anbieter richtet eine 24-Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden ein und stellt einen deutschsprachigen Kundenservice sicher.

15.3 Auf den E-Tretrollern muss deutlich sichtbar eine Telefonnummer (in Ziffern und als QR-Code) zur Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Anbieter angebracht sein und möglichst auch eine E-Mail-Adresse.

16. Ansprechpartner für die Landeshauptstadt Mainz

16.1 Der Anbieter benennt gegenüber der Landeshauptstadt Mainz eine Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung, deren Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail während der Geschäftszeiten sicherzustellen ist.



16.2 Auf schriftliche Anfragen der Landeshauptstadt Mainz muss der Anbieter innerhalb von 24 Stunden reagieren.

Teil V Überwachung, Abhilfe und Datentransfer

17. Überwachung

17.1 Der Anbieter/Erlaubnisnehmer hat die Einhaltung der Vorgaben der Sondernutzungserlaubnis einschließlich ihrer Nebenbestimmungen durch Kontrollen, technische Maßnahmen (z. B. Geofencing, Neigungssensoren) und/oder den Einsatz zuverlässigen Personals jederzeit sicherzustellen.

17.2 Der Anbieter muss seine im öffentlichen Straßenraum befindlichen E-Tretroller dauerhaft überwachen. Hinweisen der Stadtverwaltung und/oder von Dritten hat der Anbieter unverzüglich nachzugehen.

18. Abhilfe

18.1 Entgegen den Abstellregeln dieser Richtlinie abgestellte E-Tretroller hat der Anbieter unverzüglich nach Eingang des Hinweises oder nach eigener Feststellung ordnungsgemäß abzustellen, umzuverteilen oder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

18.2 Liegende Fahrzeuge sind unverzüglich aufzustellen, nicht verkehrssichere E-Tretroller unverzüglich zu entfernen.

18.3 Nicht mehr fahrbereite E-Tretroller sind innerhalb von 12 Stunden zu reparieren oder zu entfernen.

19. Datenübermittlung

Der Anbieter hat der Stadt Mainz kostenfrei einen browserbasierten Zugang zur Verfügung zu stellen, aus dem hervorgeht:

19.1 der georeferenzierte Standort aller E-Tretroller im Gebiet der Stadt Mainz (Darstellung des Standortes des E-Tretrollers auf einer Stadtkarte),

19.2 die Lage des E-Scooters (stehend oder umgekippt),

19.3 der Akkustand und

19.4 die Angabe, ob das Fahrzeug fahrbereit ist oder nicht. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug technisch nicht in der Lage ist, diese Information zu liefern.

Weiter hat der der Anbieter monatlich folgende Daten kostenfrei zu übermitteln:

19.5 Zahl der in der im Stadtgebiet insgesamt und der in der Innenstadt ausgebrachten E-Tretroller,

19.6 die am meisten frequentierten Abstellorte (Heatmap),

19.7 Anzahl und Stand der Bearbeitung von Beschwerden, sowie

19.8 Anzahl von technisch defekten Fahrzeugen und Schadensfällen durch Vandalismus.

Teil VI Ahndung von Verstößen

20. Kontrolle

Die Landeshauptstadt Mainz wird die Abstellssituation der Mietflotten regelmäßig – insbesondere durch Stichproben vor Ort – kontrollieren.

21. Ersatzvornahme

Erlaubniswidrig abgestellte E-Tretroller, die vom Anbieter nicht rechtzeitig umverteilt, ordnungsgemäß abgestellt oder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt wurden, können – insbesondere bei Gefahr im Verzug – von der Landeshauptstadt Mainz im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anbieters versetzt oder entfernt werden (vgl. § 41 Abs. 8 LStrG).

22. Folgen wiederholter Verstöße

Stellt die Landeshauptstadt regelmäßig erhebliche Verstöße des Anbieters gegen die Sondernutzungserlaubnis (einschließlich der Nebenbestimmungen) fest, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen; außerdem wird der Anbieter für den folgenden Turnus der Erlaubniserteilung nicht berücksichtigt.

Als erheblicher Verstoß wird beispielsweise das Abstellen von E-Tretrollern auf Blindenleitstreifen, im Einstiegsbereich von Haltestellen des ÖPNV, quer auf Geh- oder Radwegen oder weit außerhalb erlaubter Abstellflächen angesehen.

23. Widerrufsvorbehalt bei Beeinträchtigung von Menschen mit Behinderungen

Ein Widerruf ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn festzustellen ist, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen trotz der angeordneten Auflagen und Bedingungen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

24. Verhängung von Bußgeldern

Daneben ist die Einleitung von Bußgeldverfahren möglich (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LStrG).

Teil VII Ende der Sondernutzung/der Erlaubnis

25. Pflicht zur Entfernung der Fahrzeuge

Endet die Erlaubnis zur Sondernutzung oder beendet ein Anbieter seine Vermietertätigkeit im Stadtgebiet Mainz vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis, hat er die auf den öffentlichen Flächen befindlichen E-Tretroller unverzüglich zu entfernen.

26. Ersatzvornahme

Nutzt der Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen die öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Mainz ohne die erforderliche Erlaubnis, wird die Landeshauptstadt Mainz die Beseitigung der E-Tretroller anordnen und bei Nichtbefolgung der Anordnung die Fahrzeuge auf Kosten des jeweiligen Anbieters beseitigen oder beseitigen lassen (vgl. § 41 Abs. 8 LStrG).

Teil VIII Andere Bestimmungen

27. Abstellverbote aufgrund anderer Bestimmungen und Abstellorte aufgrund anderer Regelungen

Die aufgrund anderer Bestimmungen und Vereinbarungen geltenden Regelungen, insbesondere Abstellverbote, bleiben unberührt (bspw. Straßenverkehrsrecht, Waldgesetze, Grünanlagensatzung, Friedhofssatzung, Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete). Diesbezüglich wird auf die Kartendarstellung nach Anlage 2 hingewiesen.

Soweit Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen auf privaten Flächen (beispielsweise auf Parkplätzen von Supermärkten) innerhalb der Innenstadt im Sinne der Nummer 14 weitere E-Tretroller aufstellen oder aufstellen wollen, stehen dem die Vorgaben nach Nummern 6.2 und 14 dieser Richtlinie nicht entgegen.



Anlagen

Anlage 1 – Abstellflächen Innenstadt

Anlage 2 – Abstellverbotszonen

Hinweis:

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Stadtrats am 25.06.2025 (Drs. 0473/2025, dort unter Tagesordnungspunkt 81) in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Herr Bernd Heckmann

06131 12-2438

Bernd.heckmann@stadt.mainz.de